



Sachstand

Parlamentarische Kontrolle

Parlamentarische Kontrolle

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 029/22
Abschluss der Arbeit: 09. September 2022
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Welche Arten der parlamentarischen Kontrolle / Überwachung werden in Ihrem Parlament/ Haus/ Kammer angewandt? (<i>What types of parliamentary control/oversight are used in your parliament/house/chamber?</i>)	5
1.1.	Parlamentarische Debatten und Gesetzgebungsarbeit	5
1.2.	Budgetrecht, Rechnungsprüfung und Entlastung der Bundesregierung	5
1.3.	Parlamentarische Anfragen	5
1.4.	Aktuelle Stunde	6
1.5.	Herbeirufung von Regierungsmitgliedern (Zitierrecht)	7
1.6.	Regierungserklärung	7
1.7.	Berichte der Bundesregierung	7
1.8.	Sondersitzungen	7
1.9.	Untersuchungsausschüsse	7
1.10.	Enquete-Kommissionen	8
1.11.	Wahlprüfungsausschuss	8
1.12.	Wehrbeauftragter	8
1.13.	SED-Opferbeauftragter	8
1.14.	Parlamentarisches Kontrollgremium (PKGr)	8
1.15.	G10-Kommission	9
1.16.	Parlamentarische Gremien mit speziellen Kontrollfunktionen	9
1.17.	Anhörungen	9
1.18.	Konstruktives Misstrauensvotum	10
1.19.	Vertrauensfrage des Bundeskanzlers	10
1.20.	Missbilligungs- bzw. Entlassungsantrag gegenüber Regierungsmitgliedern	10
1.21.	Klage vor dem Bundesverfassungsgericht	10
1.22.	Weitere Kontrollinstrumente des Deutschen Bundestages	11
2.	Führt Ihr Parlament im Vorfeld und nach Verabschiedung von Gesetzesvorhaben wissenschaftliche Forschungen durch? (<i>Does your parliament carry out pre-legislative and post-legislative research?</i>)	11
3.	Gibt es im Deutschen Bundestag eine Organisationseinheit, die in Bezug auf die Gesetzentwürfe über fachliche (juristische, wirtschaftliche, soziale und sonstige) Expertise verfügt? (<i>Is there a department in the Parliament staff that deals with professional /legal, economic, social and other/ expertise of draft laws?</i>)	13
4.	Welche Instrumente werden eingesetzt, um Kontroll- und Recherchefunktionen wahrzunehmen? (<i>What tools are used to perform monitoring and research functions?</i>)	13

-
5. **Hat Ihre Zentrale die Möglichkeit, im Zuge ihrer Recherchen andere staatliche und nichtstaatliche Strukturen (Regierung, Ministerien, lokale Behörden, kommerzielle Organisationen oder Banken) um die notwendigen Antworten zu bitten, und wenn ja, wie ist dies geregelt? (*during the research, if there is a need to request other state and non-state structures /government, ministries, local government, commercial organizations, or banks/ does your center have the opportunity to receive the necessary answers from these institutions and if so, how is it regulated?*)** 13
6. **Welches Organ des Parlaments übt die Funktion der parlamentarischen Kontrolle aus: das Personal, der Ausschuss oder die Abgeordneten? (*Which body of the parliament carries out the function of parliamentary control: the staff, the committee, or MPs?*)** 14
7. **Werden die Bestimmungen der "Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030" bei der Umsetzung der Aufsichtsdienste berücksichtigt? (*Are the provisions of the "Sustainable Development Agenda 2030" considered during the implementation of supervisory services?*)** 14

1. Welche Arten der parlamentarischen Kontrolle / Überwachung werden in Ihrem Parlament/ Haus/ Kammer angewandt? (*What types of parliamentary control/oversight are used in your parliament/house/chamber?*)

Die Kontrolle der Regierungs- und Behördentätigkeiten zählt in parlamentarischen Systemen mit zu den vornehmsten Aufgaben, die ein Parlament wahrzunehmen hat. Der Deutsche Bundestag verfügt über eine Vielzahl von Instrumenten, mit denen er seine Kontrollfunktion ausüben kann. Hierzu zählen insbesondere:

1.1. Parlamentarische Debatten und Gesetzgebungsarbeit

Im Zentrum der parlamentarischen Arbeit stehen die politischen Debatten und die Mitwirkung an der Gesetzgebung sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen des Bundestages. In den Debatten im Plenum verhandeln die Abgeordneten in Rede und Gegenrede über Gesetzentwürfe und andere Vorlagen. Die (kontroverse) Diskussion über und die detaillierte Bearbeitung der zur Entscheidung anstehenden Gesetzentwürfe findet in den Ausschüssen des Bundestages statt und dient der Vorbereitung der Bundestagsbeschlüsse. In den Plenardebatten und bei der legislativen Arbeit müssen die Regierung sowie die sie tragenden Fraktionen die Regierungspolitik begründen und gegen die Kritik der parlamentarischen Opposition verteidigen. Debatten und Gesetzgebungsarbeit kommt insofern bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle eine hervorgehobene Bedeutung zu.

1.2. Budgetrecht, Rechnungsprüfung und Entlastung der Bundesregierung

Mit dem Budgetrecht, das heißt mit dem Recht der Mittelbewilligung, hat das Parlament zugleich das Recht und die Pflicht, die Verausgabung der bewilligten Mittel durch die Verwaltung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu kontrollieren. Grundlage für die parlamentarische Rechnungsprüfung und für die Entlastung der Bundesregierung bilden die jährliche Rechnungslegung des Bundesfinanzministers und der anschließende Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofes.

1.3. Parlamentarische Anfragen

Gemäß Geschäftsordnung werden folgende Typen von Anfragen (früher Interpellationen) unterschieden:

- Große Anfrage:
Fraktionen und Abgeordnete in Fraktionsstärke können die Bundesregierung zur Aufklärung über wichtige politische Fragen mithilfe einer Großen Anfrage auffordern. Die Anfrage wird schriftlich beantwortet und auf Verlangen im Bundestag debattiert. Zu einer Debatte kommt es, wenn sie von einer Fraktion oder von Abgeordneten in Fraktionsstärke verlangt wird. Lehnt die Bundesregierung die Beantwortung innerhalb einer bestimmten Zeit oder gänzlich ab, kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen
- Kleine Anfrage
Fraktionen oder Abgeordnete in Fraktionsstärke können durch eine Kleine Anfrage schriftlich von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte Sachverhalte verlangen. Kleine Anfragen

werden im Bundestag nicht beraten. Sie werden vor allem von der Opposition genutzt, um die Regierung zu kontrollieren und Informationen sowie Stellungnahmen zu erhalten.

- Fragestunde / Mündliche Anfrage

In jeder Sitzungswoche findet im Plenum eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 90 Minuten statt, für die jeder Abgeordnete vorab bis zu zwei Fragen an die Bundesregierung einreichen kann. Die Anfragen müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie der Bundesregierung drei Tage vor der Fragestunde, in der die Beantwortung stattfinden soll, zugestellt werden können. Nach der regelmäßig durch einen Parlamentarischen Staatssekretär oder einen Bundesminister erfolgenden Beantwortung können der Fragesteller, aber auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen und so die Regierung zu weiteren Stellungnahmen zwingen. Reicht die Zeit nicht aus, werden nicht aufgerufene Fragen von der Regierung schriftlich beantwortet. Ebenso kann vorab bereits um schriftliche Beantwortung gebeten werden.

- Schriftliche (Einzel-) Frage

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Die Fragen sollen binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet werden. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche gesammelt in einer Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

- Regierungsbefragung

In Sitzungswochen können Abgeordnete mittwochs nach der Sitzung des Bundeskabinetts (ab 13.00 Uhr) über die dort besprochenen Vorhaben Auskunft erhalten und Fragen an die Bundesregierung stellen. Die Regierungsbefragung im Plenum dient der Erstinformation der Abgeordneten. Sie beginnt mit einem fünfminütigen Bericht eines Regierungsmitglieds über ein Thema der morgendlichen Sitzung; Anschließend kann zunächst zu diesem Thema, dann zu weiteren Themen der Kabinettsitzung und schließlich zu sonstigen Angelegenheiten gefragt werden. Die Befragung dauert in der Regel 60 Minuten. Der Präsident kann die Befragung um bis zu 15 Minuten verlängern. Die anschließende Fragestunde verkürzt sich um die Verlängerungszeit. Dreimal jährlich findet zum Termin der Regierungsbefragung eine Befragung des Bundeskanzlers statt. Die Befragung soll in den letzten Sitzungswochen vor Ostern, vor der Sommerpause und vor Weihnachten stattfinden. Die Befragung dauert 60 Minuten. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

1.4. Aktuelle Stunde

In einer Aktuellen Stunde können Themen von allgemeinem aktuellem Interesse diskutiert werden. Sie findet auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten oder durch Vereinbarung im Ältestenrat statt. Ebenso können eine Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten verlangen, dass es nach den Antworten der Bundesregierung in der wöchentlichen Fragestunde auf eine mündliche Frage zu einer Aussprache kommt. Diese muss unmittelbar nach der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden. Die Abgeordneten dürfen in Aktuellen Stunden nicht länger als fünf Minuten reden. Um die Aussprache in der Aktuellen Stunde möglichst lebendig zu gestalten, sieht die Geschäftsordnung vor, dass die Dauer der Aussprache auf 60 Minuten (unter bestimmten Umständen auch auf 90 Minuten) beschränkt ist und dass der einzelne Abgeordnete nicht länger als 5 Minuten sprechen darf. Auch die Mitglieder der Bundesregierung, deren Redezeit im Parlament aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die

Geschäftsordnung des Bundestages nicht beschränkt werden kann, halten sich grundsätzlich an die Redezeit von 5 Minuten. Die von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates in Anspruch genommene Redezeit wird bei der Berechnung der Gesamtdauer der Aktuellen Stunde nicht berücksichtigt. Wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrats länger als zehn Minuten redet, kann darüber auf Verlangen einer Fraktion eine Debatte eröffnet werden.

1.5. Herbeirufung von Regierungsmitgliedern (Zitierrecht)

Mit dem Zitierrecht kann der Bundestag durch einen Mehrheitsbeschluss die Anwesenheit eines Mitglieds der Bundesregierung in einer Beratung des Bundestages verlangen.

1.6. Regierungserklärung

Zu Beginn ihrer Amtszeit gibt der Bundeskanzler vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der dem Parlament die Politik der Bundesregierung während der Wahlperiode vorgestellt wird. Die Regierungserklärung hat zwar keine juristische, wohl aber eine bedeutende verfassungspolitische Verbindlichkeit für Parlament und Regierung. Der Regierungserklärung folgt eine mehrtägige Debatte zu allen Aspekten der künftigen Regierungsarbeit. Während der Wahlperiode kann die Bundesregierung von sich aus Erklärungen durch den Bundeskanzler oder die Bundesminister zu aktuellen politischen Themen vor dem Bundestag abgeben. Sie kann jedoch vom Bundestag dazu nicht verpflichtet werden. Auch hier folgt jeweils eine Debatte.

1.7. Berichte der Bundesregierung

Die Berichte der Bundesregierung an den Bundestag zu den verschiedensten Bereichen der Regierungsarbeit unterstützen – von ihrer reinen Informationsfunktion abgesehen – die parlamentarische Arbeit auf dem Gebiet der Gesetzesnovellierung, der Kontrolle und der Planung.

1.8. Sondersitzungen

Gemäß Artikel 39 Abs. 3 Satz 3 GG können ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler die Einberufung des Bundestages außerhalb des im Ältestenrat vereinbarten Zeitplans verlangen; der Bundestagspräsident ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen. Sondersitzungen finden insbesondere in den sitzungsfreien Wochen während der Weihnachts-, Oster- und Sommerferien des Parlaments statt.

1.9. Untersuchungsausschüsse

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Abgeordneten muss der Bundestag einen Untersuchungsausschuss einsetzen, der unabhängig von anderen Staatsorganen mögliche Missstände in Regierung und Verwaltung und mögliches Fehlverhalten von Politikern prüft. Dazu kann er Zeugen und Sachverständige vernehmen und sich Akten vorlegen lassen. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschuss in einem Bericht an das Plenum zusammen. In Verteidigungsangelegenheiten kann sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituieren.

1.10. Enquete-Kommissionen

Enquete-Kommissionen (französisch „enquete“: Befragung, Untersuchung) bereiten Entscheidungen zu umfangreichen und bedeutenden Themen vor. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist der Bundestag verpflichtet, eine Enquete-Kommission einzusetzen. Die Mitglieder der Enquetekommission werden im Einvernehmen der Bundestagsfraktionen benannt. Enquete-Kommissionen bestehen aus Abgeordneten und Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis. Sie legen dem Bundestag am Ende ihrer Arbeit Abschlussberichte vor, in denen die Arbeitsergebnisse in der Regel in Empfehlungen für die Gesetzgebung festgehalten sind.

1.11. Wahlprüfungsausschuss

Jeder wahlberechtigte Bürger kann die Wahlvorbereitung, die Wahldurchführung und die Stimmenauszählung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen. Die Überprüfung der Gültigkeit der Bundestagswahl ist nach Artikel 41 des Grundgesetzes Aufgabe des Bundestages. Seine Entscheidung bereitet der Wahlprüfungsausschuss vor, der jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eingesetzt ist.

1.12. Wehrbeauftragter

Der Wehrbeauftragte ist ein wichtiges Hilfsorgan des Parlaments bei der Kontrolle der Streitkräfte. Der Wehrbeauftragte prüft auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses Vorgänge in der Bundeswehr und kann auch aus alleiniger Verantwortung heraus handeln. Er wird auch aktiv, wenn ihm durch Eingaben von Soldaten oder durch Mitteilung von Bundestagsabgeordneten mögliche Missstände innerhalb der Bundeswehr bekannt werden. Der Wehrbeauftragte, der weder Abgeordneter noch Beamte ist, berichtet dem Bundestag einmal im Jahr über das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle zum Schutz der Grundrechte der Soldaten.

1.13. SED-Opferbeauftragter

Der für fünf Jahre gewählte SED-Opferbeauftragte ist ein dem Parlament direkt unterstelltes Hilfsorgan des Deutschen Bundestages und hat die Aufgabe, als Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur zu wirken und zur Würdigung der Opfer des Kommunismus in Deutschland beizutragen. Er berät den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse, die Bundesregierung sowie andere öffentliche Einrichtungen in Fragen, die die Angelegenheiten der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik betreffen. Der SED-Opferbeauftragte legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht zur aktuellen Situation der Opfer der SED-Diktatur vor. Die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sollen die SED-Opferbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

1.14. Parlamentarisches Kontrollgremium (PKGr)

Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) ist für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständig und überwacht den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Bundesregierung muss das PKGr umfassend über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichten. Das PKGr kann von ihr außerdem Berichte über weitere Vorgänge verlangen. Das

Gremium kann Akten und Dateien der Nachrichtendienste einsehen und Angehörige der Nachrichtendienste befragen. Außerdem hat es Zutritt zu allen Dienststellen der Nachrichtendienste. Besondere Befugnisse hat das PKGr bei der Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) durch die Nachrichtendienste. Es bestellt die Mitglieder der G-10-Kommission (s. 1.15). Die Bundesregierung muss dem PKGr halbjährlich über alle Post- und Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste berichten. Das Parlamentarische Kontrollgremium setzt sich aus Abgeordneten aller Fraktionen zusammen. Sie werden zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Regierungsmehrheit und Opposition.

1.15. G10-Kommission

Die G-10-Kommission entscheidet, ob Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) notwendig und zulässig sind. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei nicht nur auf die Überprüfung der ministeriellen Anordnung der Überwachungsmaßnahmen, sondern auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der mit den Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Sie nimmt darüber hinaus Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern entgegen und prüft, ob eine unzulässige Beschränkung der Grundrechte des Einzelnen aus Artikel 10 GG erfolgt. Die G10-Kommission ist ein unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ; ihre Mitglieder müssen keine Abgeordneten sein. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist in Artikel 10 des Grundgesetzes geregelt.

1.16. Parlamentarische Gremien mit speziellen Kontrollfunktionen

Der Deutsche Bundestag hat eine Reihe weiterer spezieller Gremien zur Kontrolle von Organisation, Aufgabenwahrnehmung oder Finanzierung bestimmter Bundesbehörden eingerichtet: So berät das „Gremium von Mitgliedern des Haushaltsausschusses gemäß § 10a Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (Vertrauensgremium)“ die geheimen Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste. Das „Bundesfinanzierungsgremium“ überwacht das am 17. Oktober 2008 verabschiedete 480-Milliarden-Euro umfassende Banken-Rettungspaket des Bundes. Dem „Gremium gemäß § 23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ obliegt die parlamentarische Kontrolle der Maßnahmen, die das Zollkriminalamt im Rahmen seiner Befugnis, zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis – nach gerichtlicher Anordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft – in Einzelfällen beschränken zu können, durchführt. Das „Gremium nach Artikel 13 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz“ übt die parlamentarische Kontrolle über den Einsatz technischer Überwachungsmittel aus.

1.17. Anhörungen

Jeder Ausschuss kann eine öffentliche Anhörung durchführen. Dabei werden Fachleute aus Wissenschaft und Praxis eingeladen, um den Mitgliedern des Ausschusses Informationen zu einem Beratungsthema zu vermitteln, beispielsweise ob ein Gesetzentwurf zur Lösung des Problems geeignet oder ob er verfassungsgemäß ist. Ein Ausschuss, der eine Gesetzesvorlage federführend berät, führt auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung durch. Mitberatende Ausschüsse können im Einvernehmen

mit dem federführenden Ausschuss Anhörungen durchführen, wenn dieser das Verfahren nicht selbst einleitet oder seine Anhörung auf Teile der Vorlage beschränkt, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen. Die Ausschüsse haben auch die Möglichkeit, sich in nicht öffentlichen Sitzungen zu informieren und mit Fachleuten zu diskutieren.

1.18. Konstruktives Misstrauensvotum

Die Abgeordneten können dem Bundeskanzler nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Misstrauen aussprechen und ihn abberufen, wenn er nicht mehr das Vertrauen des Parlaments genießt. „Konstruktiv“ heißt das Kontrollmittel, weil es nicht ausreicht, nur den Kanzler abzuwählen, sondern die Parlamentarier müssen sich auch auf einen neuen Regierungschef einigen. Hat die Mehrheit der Abgeordneten dem Bundeskanzler das Misstrauen ausgesprochen, ersucht der Bundestag den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler zu entlassen und den gewählten Nachfolger zu ernennen. Der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen.

1.19. Vertrauensfrage des Bundeskanzlers

Mit der Vertrauensfrage nach Artikel 68 des Grundgesetzes kann sich der Bundeskanzler vergewissern, ob seine Politik vom Bundestag unterstützt wird, er also noch die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten hat. Die Vertrauensfrage kann auch mit einer Sachfrage, insbesondere der Entscheidung über einen Gesetzentwurf, verbunden werden. Findet der Antrag keine mehrheitliche Zustimmung der Abgeordneten, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung des Parlaments erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen

1.20. Missbilligungs- bzw. Entlassungsantrag gegenüber Regierungsmitgliedern

Mit einem Missbilligungs- bzw. Entlassungsantrag kritisiert die Opposition die Bundesregierung öffentlichkeitswirksam, löst aber keine verfassungsrechtlichen Folgen aus. Meist verlangt der Antrag, die Äußerung oder Haltung eines Mitglieds des Bundeskabinetts zu missbilligen. Bei einer mehrheitlichen Annahme des Antrags durch den Bundestag rügt das Parlament das Kabinettsmitglied offiziell. Mit dem Antrag auf Entlassung eines Regierungsmitglieds kann das Parlament den Bundeskanzler auffordern, ein Regierungsmitglied zu entlassen. Missbilligungs- bzw. Entlassungsantrag werden nicht im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung des Bundestages erwähnt und haben keine rechtlich zwingende Wirkung.

1.21. Klage vor dem Bundesverfassungsgericht

Zur Klärung bestimmter Streitfälle können Bundestag, Bundestagsabgeordnete und Bundestagsfraktionen das Bundesverfassungsgericht anrufen. Dies ist u.a. möglich

- bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen Verfassungsorganen des Bundes (Organstreitverfahren),
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht (Normenkontrollverfahren),
- bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht,
- bei Parteiverbots- und auflösungsverfahren,

-
- bei der Feststellung der Verwirkung von Grundrechten, bei der Anklage gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes,
 - bei Anklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes sowie
 - bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren.

1.22. Weitere Kontrollinstrumente des Deutschen Bundestages

In der staats- und politikwissenschaftlichen Literatur wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Bundestag auch Kontrollfunktionen wahrnimmt, die nicht nur Arbeitsweise, Finanzierung und Einrichtungen der staatlichen Exekutive betreffen, sondern auch das Gebaren von Personen, Institutionen und Organisationen außerhalb von Regierung und Verwaltung. Zudem verfügt der Deutsche Bundestag auch über Kompetenzen, Regeln, Einrichtungen und Instrumente, die zwar nicht in erster Linie der Kontrollfunktion des Deutschen Bundestages dienen, deren vielseitige Nutzungsmöglichkeiten aber auch parlamentarische Kontrolle ermöglichen. Ohne weitere Erläuterungen sei in diesem Zusammenhang auf folgende institutionelle Zuständigkeiten, Funktionen und Verfahren des Deutschen Bundestages verwiesen:

- Prüfung der Rechenschaftsberichte der Parteien,
- Prüfung der Immunität der Bundestagsabgeordneten,
- Gesetzesinitiativrecht des Bundestages (insbesondere der Opposition),
- Registrierung von Interessenverbänden,
- Vermittlungsverfahren,
- Petitionswesen.

2. **Führt Ihr Parlament im Vorfeld und nach Verabschiedung von Gesetzesvorhaben wissenschaftliche Forschungen durch? (*Does your parliament carry out pre-legislative and post-legislative research?*)**

In der Bundesrepublik werden wissenschaftliche Untersuchungen im Vorfeld und nach Abschluss von Gesetzgebungsverfahren allein von der Bundesregierung in Auftrag gegeben.

Jedoch werden im Rahmen der parlamentarischen Ausschussarbeit Anhörungen durchgeführt, zu denen Fachleute aus Wissenschaft und Praxis eingeladen werden, um den Mitgliedern des Ausschusses (wissenschaftliche) Informationen zu einem Beratungsthema zu vermitteln (vgl. Antwort zu Frage 1.16). Zudem kann der Bundestag Enquete-Kommissionen einsetzen, die auf Basis fachlich-wissenschaftlicher Analysen Handlungsempfehlungen für die parlamentarischen Entscheidungen vorlegt (s. 1.10).

Die Abgeordneten haben des Weiteren die Möglichkeit, die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages mit der Untersuchung unterschiedlicher Aspekte von Gesetzesvorhaben und der Folgewirkungen von bereits beschlossenen Gesetz zu beauftragen. Die Wissenschaftlichen Dienste stellen den Abgeordneten ihre auf Basis der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse gewonnenen Ergebnisse in Form von Ausarbeitungen, Dokumenten, Sachständen und Fachbeiträgen zur Verfügung.

In bedeutenden Fragen des technisch-wissenschaftlichen Wandels und seiner ökonomischen, ökologischen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekte und Auswirkungen wird das Parlament vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (Karlsruhe) in Kooperation mit dem Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung (Berlin) und der VDI/VDE Innovation und Technik GmbH (Berlin) beraten. Die genannten Einrichtungen sind selbstständige wissenschaftliche Einrichtungen. Dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung obliegt die Planung und Steuerung des Untersuchungsprogramms.

- 3. Gibt es im Deutschen Bundestag eine Organisationseinheit, die in Bezug auf die Gesetzentwürfe über fachliche (juristische, wirtschaftliche, soziale und sonstige) Expertise verfügt? (*Is there a department in the Parliament staff that deals with professional/legal, economic, social and other/ expertise of draft laws?*)**

Sowohl die Sekretariate der Ausschüsse als auch die Fachbereiche der Wissenschaftlichen Dienste verfügen über professionelles (juristisches, wirtschaftliches, soziales und sonstiges) Expertenwissen zu den für die parlamentarische Gesetzesarbeit relevanten Themenfeldern und Wissensbereichen.

- 4. Welche Instrumente werden eingesetzt, um Kontroll- und Recherchefunktionen wahrzunehmen? (*What tools are used to perform monitoring and research functions?*)**

Zur Frage der Kontroll-, Recherche- und Untersuchungsinstrumente des Parlaments ist auf die Antworten zu Frage 1 zu verweisen.

Zur Erledigung ihrer Kontroll- und Rechercheaufgaben können die Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung u.a. auf folgende Instrumente und Werkzeuge zurückgreifen:

- Literaturrecherchen in der Bibliothek des Deutschen Bundestages und externen staatlichen- und nicht-staatlichen Bibliotheken,
- Quellenrecherchen im Parlamentsarchiv sowie in externen staatlichen und nicht-staatlichen Archiven,
- Informationsrecherchen in öffentlichen und hausinternen Datenbanken,
- Recherchen in hausinternen Informationsdiensten (z.B. Presse- und Parlamentsdokumentation),
- Anfragen an staatliche und nicht-staatliche Stellen (z.B. wissenschaftliche Einrichtungen) sowie Einzelpersonen.

- 5. Hat Ihre Zentrale die Möglichkeit, im Zuge ihrer Recherchen andere staatliche und nicht-staatliche Strukturen (Regierung, Ministerien, lokale Behörden, kommerzielle Organisationen oder Banken) um die notwendigen Antworten zu bitten, und wenn ja, wie ist dies geregelt? (*during the research, if there is a need to request other state and non-state structures /government, ministries, local government, commercial organizations, or banks/ does your center have the opportunity to receive the necessary answers from these institutions and if so, how is it regulated?*)**

Die Organisationseinheiten der Bundestagsverwaltung, insbesondere die Sekretariate der Parlamentsausschüsse sowie die Fachbereiche der Wissenschaftlichen Dienste, können sich mit Informationswünschen, Fragen und Auskunftersuchen an die verschiedenen Ressorts der Bundesregierung wenden, die hierfür eigene Referate für Kabinett- und Parlamentangelegenheiten eingerichtet haben. Zuständigkeiten und Organisation dieser Referate sind im Geschäftsverteilungsplan der einzelnen Ressorts der Bundesregierung geregelt.

Die Bundestagsverwaltung kann nachgeordnete staatliche Stellen und nicht staatliche Institutionen, Organisationen und Unternehmen sowie einzelne Personen um Auskunft ersuchen. Spezifische Regelungen hierfür gibt es nicht. Allerdings sind staatliche Stellen aufgrund der Informati-

onsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder, die einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei staatlichen Behörden garantiert, zu einer weitgehenden Auskunft verpflichtet.

6. Welches Organ des Parlaments übt die Funktion der parlamentarischen Kontrolle aus: das Personal, der Ausschuss oder die Abgeordneten? (*Which body of the parliament carries out the function of parliamentary control: the staff, the committee, or MPs?*)

Wie die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 6 zeigen, wird die parlamentarische Kontrollfunktion vom Parlament als Ganzem, von den Fraktionen und Ausschüssen sowie den einzelnen Abgeordneten wahrgenommen. Sie werden dabei von der Bundestagsverwaltung unterstützt.

7. Werden die Bestimmungen der "Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030" bei der Umsetzung der Aufsichtsdienste berücksichtigt? (*Are the provisions of the "Sustainable Development Agenda 2030" considered during the implementation of supervisory services?*)

Die Einrichtung und Implementierung der Kontrollgremien und -verfahren erfolgte vor der Verabschiedung der „Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030“ im Jahr 2015. Allerdings hatte sich der Deutsche Bundestag bereits im Februar 2016 für die konsequente Umsetzung dieser Agenda ausgesprochen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag schon 2004 einen „Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung“ eingesetzt hat. Dieser hat die Aufgabe, Politik für kommende Generationen zu strukturieren, die nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung parlamentarisch zu begleiten und Impulse in der Nachhaltigkeitsdebatte zu geben. Der Beirat gibt Empfehlungen zu mittel- und langfristigen Planungen ab und führt Beratungen mit anderen Parlamenten, insbesondere in der Europäischen Union. Er kann sich an der Beratung von Gesetzentwürfen und anderen Vorlagen durch Gutachten beteiligen und verlangen, dass ein Mitglied der Bundesregierung an seinen Beratungen teilnimmt.
